

Satzung der Gemeinde Alpen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Eichenstraße –Menzelen-Ost-

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2014 (GV. NRW S. 194), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am xx.xx.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der Eichenstraße (Menzelen-Ost) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Es sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt sind die Maßnahmen gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplans des Ingenieurbüros StadtUmbau, Kevelaer, August 2015, umzusetzen. Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alpen,
Der Bürgermeister

(Ahls)